

08.04.2020

Durchwahl: 0511 87953-28

Aktenzeichen: 465-12/02 He

Rundschreiben Nr. 528/2020

COVID 19: Finanzierung der Kindertagesbetreuung

NLT-RdSchr. Nr. 506/2020 vom 06.04.2020

Mit Bezugsrundschreiben haben wir unter Ziffer 3 Hinweise zum Umgang mit den Einnahmeausfällen bei den Kindertagespflegepersonen gegeben. Kurze Zeit später erreichte uns das Schreiben der Nds. Landesschulbehörde (LSchB) über die Regelungen zur weiteren Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertages im Rahmen der Coronavirus bedingten Betriebsuntersagung (**Anlage**). Diese Regelung war mit den Kommunalen Spitzenverbänden nicht vorbesprochen und auch nicht angekündigt. Daher hatten wir im Vorfeld keine Kenntnis davon. Vor diesem Hintergrund ergänzen wir in Abstimmung mit dem Nds. Kultusministerium unsere Hinweise wie folgt:

Kindertagespflege (KTP)

Für die KTP gilt nach der Regelung durch die LSchB, dass die Zuwendung für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach der Förderrichtlinie (weiterhin) gewährt wird, wenn das Tagespflegeentgelt trotz Nichterbringung der Leistung ohne Abzüge weitergewährt wird.

Kindertagespflegepersonen, denen für die nicht erbrachten Leistungen auf Grundlage des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) der Zuschuss i. H. von maximal 75 v.H. gewährt wird, sind demnach nicht von der Regelung umfasst, da sie keine Geldleistung nach dem SGB VIII, sondern nach dem SodEG erhalten, die im Übrigen mindestens um 25 v.H. geringer ist als die laufende Geldleistung (Tagespflegeentgelt).

Vor Ort stellt sich somit die Frage, welche Regelung zur Anwendung kommen soll. Eine ungekürzte Weiterzahlung des Kindertagespflegeentgeltes ist für die Kindertagespflegeperson vorteilhafter als der niedrigere Zuschuss nach dem SodEG. Darüber hinaus entfällt das gesonderte Antrags- und Berechnungsverfahren nach dem SodEG. Auch kann dieser Weg sich für die Kommune als finanziell günstiger erweisen, da die Zuschüsse nach dem SodEG für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Kindertagespflege in vollem Umfang von der Kommune zu erbringen sind. Bei der ungekürzten Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson trotz Nichtleistung handelt es sich - über eine Abwesenheitsregelung im Rahmen der Satzung hinaus - um eine freiwillige Leistung der Kommune. Hierbei ist zu prüfen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder ein Gremienbeschluss erforderlich ist.

Kindertagesstätten

Für die Finanzhilfe nach § 16 KiTaG und die besondere Finanzhilfe nach § 18a KiTaG gilt, dass die Betriebsuntersagung keine finanzhilferechtlichen Auswirkungen hat. Die Finanzhilfe wird also auch bei Bezug von Kurzarbeitergeld durch Personal der Kindertagesstätte gezahlt. Das MK hat sich aber vorbehalten, bei längerfristigem Bezug von Kurzarbeitergeld diese Entlastung von Trägern über die Bundesagentur für Arbeit bei einer zukünftigen Abrechnung der Finanzhilfe in Abzug zu bringen.



Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage

(nur im Intranet)



An die
Örtlichen Träger der öffentlichen Kinder-
und Jugendhilfe,
Träger von Kindertagesstätten und
Trägerverbände von Kindertagesstätten

Hannover, den 03.04.2020

Regelungen zur weiteren Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über die Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie im Rahmen der besonderen Finanzhilfe nach § 18a des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der daraufhin ergangenen Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wird in Bezug auf die Auslegung der folgenden Förderrichtlinien sowie zur besonderen Finanzhilfe nach § 18a KiTaG Folgendes geregelt:

I. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP), RdErl. d. MK v. 27.10.2016

1. **Betreuungsstunden, die die nachfolgenden Voraussetzungen a) – c) erfüllen, gelten als geleistete Betreuungsstunden im Sinne von Ziffer 5.2. der RKTP:**
 - a) Die laufende Geldleistung gemäß Ziffer 2.1.1 der RKTP ist der Tagespflegeperson ohne Abzüge gewährt worden.
 - b) Die Tagespflegeperson hat nicht erklärt, für die Notbetreuung nicht zur Verfügung zu stehen und war als solche tätig – gleich ob in der Vor- oder Nachbereitung der Betreuung oder in der konzeptionellen oder organisatorischen Arbeit.
 - c) Die Tagespflegeperson hat keine Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und keine Leistungen zur Kompensation von Einnahmeverlusten aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten (z.B. Kurzarbeitergeld).

2. **Ausgaben, die für Fortbildungen nach Ziffer 2.1.3 der RKTP und für Weiterqualifizierungen nach Ziffer 2.1.4 der RKTP entstanden und für die die nachfolgenden Voraussetzungen a) – d) erfüllt sind, gelten als zuwendungsfähig im Sinne von Ziffer 4.2.2 RKTP in Verbindung mit Ziffer 5.3.2 RKTP und Ziffer 4.2.3 RKTP in Verbindung mit Ziffer 5.3.3 RKTP:**
 - a) Die Ausgaben für Fortbildungen und Weiterqualifizierung gemäß Ziffer 2.1.3 RKTP und Ziffer 2.1.4 RKTP sind tatsächlich angefallen.

- b) Das Fortbildungsangebot bzw. die Weiterqualifizierung wurde tatsächlich angeboten, die Durchführung des Angebotes oder die Teilnahme von Tagespflegepersonen war aber aufgrund der infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der daraufhin ergangenen Maßnahmen der Gesundheitsämter nicht möglich.
- c) Eine zeitliche Verschiebung des Fortbildungsangebots bzw. der Weiterqualifizierung war aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich.
- d) Der örtliche Träger hat in Bezug auf die Fortbildung und Weiterqualifizierung keine Entschädigungen nach dem IfSG und keine Leistungen zur Kompensation von Einnahmeverlusten aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weder unmittelbar noch mittelbar erhalten.

Zu den Ausgaben nach Ziffer 2.1.3 und 2.1.4 RKTP zählen auch angefallene Stornierungsgebühren.

- 3. Die Zuwendungsvoraussetzung nach Ziffer 4.2.2 RKTP, wonach Tagespflegepersonen in einem Kindergartenjahr mindestens 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen müssen, gilt auch dann als erfüllt, wenn Tagespflegepersonen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der daraufhin ergangenen Maßnahmen gemäß § 33 IfSG nicht wie geplant an den fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Erreichung der Mindestunterrichtsstunden teilnehmen können und diese Teilnahme im laufenden Kindergartenjahr auch nicht mehr nachgeholt werden kann.

II. Besondere Finanzhilfe nach § 18a KiTaG

Die im Rahmen der besonderen Finanzhilfe nach § 18a KiTaG entstehenden Personalausgaben, die dem örtlichen Träger während Betriebsuntersagungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 tatsächlich entstehen, werden gefördert, auch wenn in diesem Zeitraum faktisch keine Sprachförderung stattfinden kann.

Sofern dem Anstellungsträger im Zeitraum der infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordneten Betriebsuntersagung für eine/n Mitarbeiter/in keine Personalausgaben entstehen, weil beispielsweise Kurzarbeitergeld bezogen oder Kündigungen ausgesprochen wurden, so können für diese/n Mitarbeiter/in auch keine Personalausgaben über die besondere Finanzhilfe oder andere Förderprogramme abgerechnet werden.

Hinsichtlich der Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen gelten die Ausführungen zur RKTP unter 2. mit Blick auf die besonderen Finanzhilfe nach § 18a KiTaG entsprechend.

III. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (Richtlinie Qualität in Kitas), RdErl. d. MK v. 23.10.2019

Die vorigen Regelungen zu Fortbildungen, Weiterqualifizierungen und entstehenden Personalausgaben gelten für die Richtlinie Qualität in Kitas entsprechend.

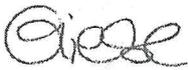
IV. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE), RdErl. d. MK v. 01.08.2018

Die vorigen Regelungen zu Fortbildungen, Weiterqualifizierungen und entstehenden Personalausgaben gelten für die Richtlinie BRÜCKE entsprechend.

Die getroffenen Regelungen gelten für den Zeitraum ab 16. März 2020 bis zunächst 18. April 2020.

Die Ihnen bereits bekannten Ansprechpartner im Fachbereich III des Niedersächsischen Landesjugendamtes von der Niedersächsischen Landesschulbehörde – Fachbereich Frühkindliche Bildung, stehen Ihnen selbstverständlich weiterhin telefonisch und per E-Mail für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Giese



Logout | Benutzername: Rainer Draheim (FI-Draheim) | Rolle: Ministerium - Finanzhilfe (Fachverantwortung)

▶ Startseite

▶ Eigene Benutzerdaten

▶ Verwaltung

▶ Berichtsgenerator

▶ Stammdaten

▶ To-Do-Liste

▶ Betriebserlaubnis

▶ 5. Kind mit Behinderung

▶ Einzelintegration

▶ Finanzhilfe/Meldepflicht

bis
17.10

▶ Finanzhilfe/Meldepflicht

ab
18.10



technischer Support



Handbuch Kita.web



Hinweise zum Antrag

FinHilf/Meldepflicht ab 2018/2019



Startseite

Auslegung zur allgemeinen Finanzhilfe nach § 16 und besonderen Finanzhilfe nach § 18 a Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) - 03.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher landes- und bundesweiter Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, ist auch der Betrieb sämtlicher Kindertageseinrichtungen und der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege mit Wirkung vom 16.03.2020 bis einschließlich 18.04.2020 untersagt worden. Ausgenommen von diesen Maßnahmen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

Diese Maßnahmen haben für die Träger der Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 KiTaG keine finanzhilferechtlichen Auswirkungen. Für genehmigte Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort), Kleine Kindertagesstätten und Kinderspielkreise wird somit die Finanzhilfe nach den §§ 16 ff. KiTaG weitergezahlt, sofern der Einrichtungsbetrieb nur vorübergehend wegen der Auswirkungen des Coronavirus eingestellt werden muss.

Sofern seitens der Träger der Kindertageseinrichtungen Kurzarbeitergeld beantragt wird, hat dieses als kurzfristige Lösung aufgrund der Stichtagsregelung keine Auswirkungen auf die gezahlte Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2019/2020.

Auf der Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums finden Sie zudem eine FAQ-Liste zu den häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtungsschließung und Notbetreuung für Kindertageseinrichtungen, die Ihnen Handlungssicherheit im Umgang mit den Folgen des Verbots des Betriebs der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen geben soll. Diese ist für Sie unter folgendem Link abrufbar und wird fortlaufend aktualisiert:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html

Der Fachbereich III des Niedersächsischen Landesjugendamtes von der Niedersächsischen Landesschulbehörde – Fachbereich Frühkindliche Bildung, steht Ihnen selbstverständlich weiterhin telefonisch und per E-Mail für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fachbereich Frühkindliche Bildung